

Sicherheitsrahmenkonzept

**Landkreis
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
für
Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünfte
zur Unterbringung von Asylsuchenden**

Stand: 18. April 2016

Inhalt

1.	Zielstellung	3
2.	Mindeststandards zur Gewährleistung der Sicherheit in und um genutzter Unterbringungsobjekte	3
2.1.	Definition.....	3
2.2.	Zuständigkeit	3
2.3.	Objektstammdaten.....	3
2.4.	Gefährdungsbewertung	4
2.5.	Brandschutz.....	5
2.6.	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung.....	5
3.	Anforderungen an die Betreiber sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten in Sicherheitsfragen	6
3.1.	Anforderungen.....	6
3.2.	Aufgaben	6
4.	Anforderungen an den Wachschatz sowie dessen Aufgaben und Zuständigkeiten.....	8
4.1.	Allgemeines	8
4.2.	Anforderungen.....	8
4.3.	Aufgaben	9
4.4.	Objektsicherung vor Nutzungsbeginn	9
5.	Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisordnungsdienstes (KOD).....	9
6.	Aufgaben und Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes.....	10
7.	Zusammenarbeit der für die Sicherheit in und um Erstaufnahmeeinrichtungen Verantwortlichen	10
7.1.	Regelmäßige Sicherheitsbesprechungen.....	10
7.2.	Entwicklung von Einsatzszenarien	11

1. Zielstellung

Mit dem vorliegenden Sicherheitsrahmenkonzept sollen geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in und um Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften festgelegt werden. Anhand verbindlicher Mindeststandards sollen die für Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften verantwortlichen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in die Lage versetzt werden, potenzielle Gefahrenlagen frühzeitig zu erkennen sowie bei Störungen angemessen zu reagieren. Anhand vorgedachter Einsatzszenarien soll das Zusammenwirken der beteiligten Stellen weiter verbessert werden sowie Handlungssicherheit entstehen.

Das Sicherheitsrahmenkonzept definiert Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Landkreisverwaltung und es richtet sich an die Betreiber der Unterbringungseinrichtungen sowie den Polizeivollzugsdienst. Es ist Grundlage für die Erstellung objektbezogener Sicherheitskonzepte in Verantwortung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (LK SOE).

2. Mindeststandards zur Gewährleistung der Sicherheit in und um genutzter Unterbringungsobjekte

2.1. Definition

Vorübergehend eingerichtete Not-/ Interimsunterkünfte sind Objekte, die grundsätzlich nicht länger als drei Monate zur Unterbringung von Asylsuchenden genutzt werden. Die Sicherheitsanforderungen an derartige Objekte sind geringer als bei dauerhaft genutzten Einrichtungen. Gleichwohl haben sich die Qualitätsstandards an diesen zu orientieren.

a. Notunterkunft:

Unterbringungsobjekt, welches mit einer Vorlaufzeit von <24 Stunden nutzbar gemacht und max. 72 Stunden, zur zeitweiligen Unterbringung von Personen, genutzt wird

b. Interimsunterkunft:

vorübergehende Betreuung einer Notunterkunft über den Zeitraum von 72 Stunden hinaus

c. Gemeinschaftsunterkunft:

Unterkünfte, in denen die Personen dauerhaft gemeinschaftlich wohnen

2.2. Zuständigkeit

Zuständig für die Einrichtung sowie die Betreuung von Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften ist der LK SOE. Die Auswahl des Standortes bzw. eines Objektes erfolgt in der Regel durch das Ausländeramt, im Einzelfall durch den/die Leiter/in des Geschäftsbereiches 2 – Gesundheit, Soziales und Ordnung.

2.3. Objektstammdaten

Zur eindeutigen Objektidentifikation, der Sicherstellung der Kommunikationsbeziehungen aller Beteiligten und Bündelung aller sonstigen Informationen ist vom LK SOE im Referat Asylleistungen und Unterbringung eine Objektmappe zu erstellen, stets aktuell zu halten und allen Beteiligten Fachbereichen zugänglich zu machen. Die Objektmappe ist wie folgt zu gliedern:

1. Objektstammdaten Asylbewerberunterkunft (Anlage 1)
2. Objektdokumentation (Anlage 2)
3. Brandschutzordnung Teil B und C (Anlage 3)
4. Sondereinsatzplanung „Brand“ - Asylunterkünfte (Anlage 4)
5. Checkliste Brandschutzbegehung (Anlage 5)
6. Plan und Nachweis der sozialen Betreuung (Anlage 6)
7. Planungen übriger Einsatzszenarien
 - a. Erstbelegung (Anlage 8)
8. Ablage
 - a. Tagesmeldung zur Objektbelegung und Sachverhalten mit Sicherheitsrelevanz (Anlage 7)
 - b. Ergebnisprotokolle Sicherheitsbesprechungen (gem. Pkt.: 7.1)

2.4. Gefährdungsbewertung

Bei der Auswahl eines Standortes bzw. Objektes als Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber/innen ist durch den LK SOE zum frühestmöglichen Zeitpunkt die zuständige Polizeidienststelle einzubeziehen. Durch die Übermittlung geplanter Standorte für Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünfte wird die Polizei zugleich in die Lage versetzt, erforderliche präventive sowie ggf. auch Einsatzmaßnahmen zu planen.

Der Polizeivollzugsdienst berät den LK SOE, ob das Objekt bzw. der Standort für die Unterbringung von Asylbewerbern/innen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich geeignet ist. Dazu sollte nach Möglichkeit eine Objektbegehung unter Beteiligung von Polizei, LK SOE sowie des Eigentümers durchgeführt werden. Die abschließende Standortentscheidung obliegt dem LK SOE.

Die Polizei erstellt sicherungstechnische Empfehlungen in baulich-technischer sowie personell-organisatorischer Hinsicht. Die Sicherheitsempfehlungen sind schriftlich an den LK SOE zu richten. Sie beinhalten – orientiert an Art und Intensität der Gefährdung sowie den objektbezogenen Gegebenheiten – Maßnahmen, die aus vollzugspolizeilicher Sicht notwendig sind, um einen angemessenen Selbstschutz zu gewährleisten.

Sollte aufgrund von unterschiedlichen Rahmenbedingungen eine schrittweise Realisierung der Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein, ist durch den LK SOE nach den Vorgaben der Polizei eine Priorisierung vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt dem LK SOE einschließlich der von ihm eingesetzten Betreiber sowie Wach- und Sicherheitsunternehmen.

Konnte aufgrund einer ad-hoc zu treffenden Unterbringungsentscheidung vorab keine Gefährdungsbewertung vorgenommen werden, ist diese bei längerfristig genutzten Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften innerhalb von sieben Arbeitstagen nachzuholen.

Die Beurteilung der Gefährdungslage erfolgt nach Maßgabe der Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 „Personen und Objektschutz“, Anlage 5 „Grundsatzempfehlungen für den materiellen Selbstschutz der Unterkünfte für Asylbewerber/innen, andere Ausländer und Aussiedler, der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Unterbringung“ und der Handreichung „Sicherheitsempfehlungen für Asylbewerberunterkünfte“ des LKA Sachsen.

Die aus polizeilicher Sicht empfohlenen notwendigen Maßnahmen sind zu dokumentieren (Anlage 2).

2.5. Brandschutz

Bei baugenehmigungspflichtigen Nutzungsänderungen sowie der Errichtung von Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz gemäß § 66 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) durch ein Brandschutzkonzept innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen (bautechnischer Nachweis des Brandschutzes).

Handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 9 (überwiegend wahrscheinlich der Fall) muss der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft sein (gem. § 66 Abs. 3 Satz 3 SächsBO).

Eine Genehmigungsfreiheit von Vorhaben entbindet nach § 59 Abs. 2 SächsBO nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsBO gestellt werden und lässt die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

Bauliche Anlagen sind gemäß §14 SächsBO grundsätzlich so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Sonstige Sicherheitsanforderungen dürfen zu keiner Einschränkung des Brandschutzes führen.

Für jedes Objekt sind neben dem bautechnischen Brandschutznachweis, folgende Unterlagen vom Brandschutzbeauftragten des LK zu erstellen:

- a) Brandschutzordnung Teil B und C (Anlage 3)
- b) Sondereinsatzplanung „Brand“ - Asylunterkünfte (Anlage 4)

Vor der Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Brandschutzbehörde eine Brandschutzbegehung durchzuführen und das Ergebnis mittels der „Checkliste Brandschutzbegehung“ zu dokumentieren (Anlage 5).

2.6. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Zur Vermeidung von Konflikten unter den Asylbewerbern/innen sind bei der Belegung und Unterbringung religiöse, ethnische und nationale Hintergründe sowie geschlechtsspezifische Aspekte zu beachten. Wenn möglich, sollte eine Entflechtung innerhalb der Einrichtung oder eine getrennte Unterbringung in unterschiedlichen Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften erfolgen.

Um Konflikte unter den Asylbewerbern/innen frühzeitig zu erkennen und zu deeskalieren, führen Betreiber sowie Wach- und Sicherheitsunternehmen regelmäßig Fortbildungen zu Konfliktmanagement bzw. der interkulturellen Kompetenz für ihr in und an den Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften eingesetztes Personal durch. Themen und Teilnehmer der Fortbildungsveranstaltungen sind zu dokumentieren.

3. Anforderungen an die Betreiber sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten in Sicherheitsfragen

Für die Unterbringung und Betreuung, einschließlich Verpflegung von Asylsuchenden in Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften, beauftragt der LK SOE einen Betreiber. Eingesetzt werden regelmäßig Hilfsorganisationen oder aber auch privatwirtschaftliche Unternehmen. Das Hausrecht liegt bei dem LK SOE, wird jedoch durch den Betreiber ausgeübt.

3.1. Anforderungen

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben setzt der Betreiber entsprechend ausgebildetes und geschultes Personal ein. Die Mitarbeiter haben über Fähigkeiten und Kenntnisse im Konfliktmanagement sowie der interkulturellen Kompetenz zu verfügen. Für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Tätigkeiten haben sie zudem die deutsche Sprache ausreichend zu beherrschen.

Mitarbeiter, die bei ihrer Tätigkeit in persönlichem Kontakt mit Asylbewerberinnen/innen stehen, sollten zudem mindestens eine Fremdsprache, entweder Englisch, Französisch oder eine Sprache der hauptsächlichen Herkunftsländer, sprechen.

Die Beschäftigung von Personal aus den Herkunftsländern von Asylsuchenden durch den Betreiber ist – sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen – ausdrücklich erwünscht.

Sofern private Unternehmen als Betreiber eingesetzt werden, haben diese für ihre in Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften tätigen Mitarbeiter Sorge zu tragen, dass diese über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Nachweise dazu sind dem LK SOE auf Verlangen vorzulegen.

3.2. Aufgaben

Der Betreiber gewährleistet die Sicherheit innerhalb des/der als Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften genutzten Gebäude(s). In diesem Zusammenhang obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Zimmervergabe in den Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften
- getrennte Unterbringung von Asylbewerberinnen/innen nach religiösen, ethnischen sowie nationalen Gesichtspunkten im Rahmen der Gegebenheiten vor Ort,
- Berücksichtigung des Geschlechts sowie bekannt gewordener sexueller Orientierungen,
- Betreuung der Bewohner durch Sozialarbeiter/-pädagogen oder Mitarbeiter mit vergleichbaren Berufsabschlüssen bzw. praktischen Erfahrungen,
- besondere Fürsorge ist Frauen und Kindern, sowohl mit Blick auf sexuelle als auch auf häusliche bzw. geschlechtsspezifische Gewalt sowie LSBTTIQ-Menschen zuteilwerden zu lassen; im Rahmen der sozialen Betreuung ist u. a. eine Schwangerschaftskonfliktberatung anzubieten
- als Orientierung für die Umsetzung dieses Ziels sind die „Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e.V. (www.migration.paritaet.org) sowie die Empfehlungen des Deutschen Institutes für Menschenrechte zum Thema „Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften“ (www.institut-fuer-menschenrechte.de) zu nutzen.
- sanitäre Anlagen sind nach Geschlechtern zu trennen und sollten möglichst abschließbar sein,

-
- zur Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten, speziell von Drogen- und Gewaltdelikten, in Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften sind zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen durchzuführen
 - dafür sind durch den Betreiber in jeder Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkunft Sozialarbeiter/-pädagogen oder Mitarbeiter mit vergleichbaren Berufsabschlüssen bzw. praktischen Erfahrungen einzusetzen,
 - bei der Umsetzung spezifischer Präventionsmaßnahmen arbeitet der Betreiber mit lokalen/regionalen Trägern zusammen,
 - Hinwirken auf ein soziales Miteinander sowie Erkennen und Schlichten von entstehenden Konfliktherden,
 - frühzeitiges Hinzuziehen des Wachschutzpersonals bei Konflikten,
 - Information des Polizeivollzugsdienstes, sofern eine Lagebewältigung mit den vor Ort vorhandenen Mitarbeitern nicht möglich ist oder der Verdacht einer Straftat vorliegt; gleiches gilt bei sich anbahnenden Konflikten außerhalb der Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Demonstrationen),
 - Beachtung von Sicherheitsfragen bei der Ausstattung von Objekten (z. B. Vorhalten von massiven, verschließbaren Müllcontainern),
 - Nutzung von Mobiliar, das nicht als Wurfgeschoss, zum Schlagen oder als Stichwaffe verwendet oder umfunktioniert werden kann,
 - Beachtung von Mindestwohnflächen gemäß VwV Gemeinschaftsunterkünfte; eine Belegung über die baurechtlich vereinbarte Maximalkapazität der Einrichtung hinaus ist unzulässig,
 - Führen eines An- bzw. Abwesenheitsnachweises für die Bewohner der Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften (nach Möglichkeit unter Nutzung von Transpondertechnik),
 - Festlegung verbindlicher Abläufe bei der Essensausgabe zur Minimierung von Konflikten,
 - Erstellung und Durchsetzung einer Hausordnung,
 - Durchsetzung einer Brandschutzordnung/ von Brandschutzplänen im Zusammenwirken mit der Feuerwehr,
 - Durchführung von Zimmerbegehungen und -kontrollen sowie Kontrollen bei Bewohnern und Besuchern zur Durchsetzung der Bestimmungen der Haus- und Brandschutzordnung in Ausübung des Hausrechts
 - aufgefundene Waffen, verbotene Gegenstände sowie illegale Drogen sind unter Hinzuziehung des Wachschutzes in Verwahrung zu nehmen; da der Verdacht einer Straftat vorliegt, ist unverzüglich der Polizeivollzugsdienst zu informieren und der Betroffene bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten,
 - werden Alkohol oder brennbare Stoffe bzw. Flüssigkeiten festgestellt, ist der Betroffene aufzufordern, die Sache abzugeben; erfolgt keine freiwillige Herausgabe, ist der Betroffene der Einrichtung zu verweisen bzw. der Zutritt zu verwehren,
 - Benennung von Brandschutz Helfern durch den Betreiber,
 - Freihalten der Feuerwehrezufahrten und Rettungswege,
 - Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Räumung und Evakuierung im Brand- und Katastrophenfall,
 - Überwachung von technischen Einrichtungen und Gerätschaften in den Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften,
 - Festlegung von Meldewegen bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen innerhalb der Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünfte; Dokumentation von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen,

- Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für die Liegenschaft, insbesondere die Feststellung, Sicherung und Beseitigung potenzieller Unfallgefahren im Innen- und Außenbereich, sofern bauliche Maßnahmen nicht berührt werden, sowie unverzügliche Meldung an den LK SOE,
- Durchführung regelmäßiger Belehrungen für Mitarbeiter des Betreibers und des Wachschutzes sowie von Informationsveranstaltungen für die Bewohner der Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünfte zu vorhandenen Sicherungs- und Sicherheitseinrichtungen, einschließlich Brandschutz und den damit verbundenen Verhaltensregeln durch den Leiter der Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkunft bzw. durch ihn beauftragte Mitarbeiter.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt der Betreiber im 24/7-Betrieb Personal ein.

Die zuständige Behörde entscheidet im Zusammenhang mit der Unterbringung über Art, Umfang und Durchführung der sozialen Betreuung Asylsuchender. Die Art, der Umfang und die Durchführung der sozialen Betreuung werden zwischen der zuständigen Behörde und dem Betreiber bzw. dem für die soziale Betreuung zuständigen Anbieter regelmäßig überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Grundlage bildet die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur sozialen Betreuung von Flüchtlingen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen vom 8. Juli 2015. Die örtliche Zuständigkeit für die Flüchtlingssozialarbeit im Landkreis ergibt sich aus (Anlage 6).

4. Anforderungen an den Wachschutz sowie dessen Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1. Allgemeines

Mit der Wahrnehmung der Sicherungs- und Überwachungsaufgaben ist durch den LK SOE ein dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft oder vergleichbaren Verband angeschlossener Sicherheitsdienstleister, der über ein qualifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt, zu beauftragen. Sofern die Bewerberlage und Auswahlssituation es zulässt, sollte auf einen nach DIN 77200 zertifizierten Sicherheitsdienstleister zurückgegriffen werden.

Der Einsatz von Subunternehmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen zur Überbrückung temporärer Engpässe bedürfen der Überprüfung und Zustimmung durch den LK SOE.

4.2. Anforderungen

Das in und an den Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzte Wachschutzpersonal ist einmal jährlich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 34 a Gewerbeordnung i. V. m. § 9 Bewachungsverordnung beim zuständigen Ordnungs-/Gewerbeamt zu unterziehen. Dazu legt das Wach- und Sicherheitsunternehmen dem zuständigen Ordnungs-/Gewerbeamt eine Personalliste vor.

Sofern bei Aufnahme der Tätigkeit o. g. Nachweise noch nicht vollständig vorliegen und/oder das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung noch aussteht, kann das Personal vorläufig zum Einsatz gebracht werden. Die Unterlagen sind schnellstmöglich nachzureichen.

Das Wachschutzpersonal hat über ausreichende Deutschkenntnisse zu verfügen. Fremdsprachenkenntnisse sind wünschenswert.

Die Beschäftigung von Personal aus den Herkunftsländern von Asylsuchenden ist – sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen – ausdrücklich erwünscht.

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen stellt sicher, dass das Personal mindestens einmal im Jahr an einer tätigkeitsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt.

4.3. Aufgaben

Der Wachschutz erfüllt alle mit der Sicherung und Bewachung der Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünfte und ihres Betriebes im Zusammenhang stehenden Bewachungsdienstleistungen. Hierzu gehören insbesondere:

- nachweisbare Zugangskontrollen zur Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkunft und deren Unterbringungsobjekten im gesicherten Eingangsbereich, insbesondere Prüfung der Zugangsberechtigung, Durchsetzung der Zugangsregelungen
- zur Durchsetzung der Hausordnung führt der Wachschutz beim Zugang zum Objekt Kontrollen der Bewohner und Besucher, insbesondere hinsichtlich Waffen, verbotener Gegenstände, Alkohol, illegaler Drogen oder brennbarer Stoffe bzw. Flüssigkeiten durch,
- Sicherung der äußeren Umzäunung der Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkunft und deren Unterbringungsobjekten gegen Beschädigungen, Übertritte etc.,
- regelmäßige Begehung/Bestreifung des Freigeländes der Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkunft innerhalb der Umzäunung,
- Überwachung und Auswertung sämtlicher Alarm- und Kontrollsysteme (Videoüberwachung, Brandmeldeanlagen) einschließlich Anforderung hilfeleistender Stellen und Einleitung von Erstmaßnahmen,
- Unterstützung der mit der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Asylbewerber/innen beauftragten Betreiber bei der Durchsetzung der Haus- und Brandschutzordnung in den Gebäuden der Einrichtung sowie bei der Evakuierung und Räumung,
- Durchführung der Taschengeldauszahlung für Asylbewerber/innen; die unmittelbare Auszahlung sollte in der Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkunft aus einem gesicherten Bereich heraus (z. B. Wache oder Kasse) erfolgen; sie ist durch einen Mitarbeiter des LK SOE zu begleiten,
- Meldung sicherheitsrelevanter Vorkommnisse an den Betreiber.

Die Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünfte ab 100 Plätze sind grundsätzlich durch einen Wachschutz mit mindestens 2 Personen zu besetzen.

Auf Grund unterschiedlicher baulicher und sicherungstechnischer Voraussetzungen ist in Abhängigkeit der Objektspezifik und der tatsächlichen Belegung der Personalschlüssel lageabhängig anzupassen.

4.4. Objektsicherung vor Nutzungsbeginn

Zur Verhinderung von Angriffen auf geplante Asylunterkünfte ist Wachschutzpersonal – sofern die Zeitabläufe der Objektauswahl dies zulassen – mit öffentlicher Bekanntgabe der Nutzung und/oder augenscheinlichem Nutzungsbeginn (Räum- und Baumaßnahmen vor Bezug der Einrichtung) in dieser rund um die Uhr einzusetzen. Details sind für die jeweilige Einrichtung zwischen dem LK SOE, der zuständigen Polizeidienststelle sowie dem Wachschutzunternehmen abzusprechen.

5. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisordnungsdienstes (KOD)

Primäres Ziel ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung außerhalb der Einrichtung. Dies soll durch mobilen Objektschutz in Form von Streifen erfolgen. In diesem Zusammenhang obliegen dem KOD insbesondere folgende Aufgaben:

- frühzeitiges Erkennen von potenziellen Angreifern und Störern im Umfeld der Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünfte,
- enge Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Not-/Interims- und Gemeinschaftsunterkünfte sowie dem eingesetzten Wachschutz,

-
- Information der zuständigen Polizeidienststelle, sofern eine eigenständige Lagebewältigung nicht möglich ist oder der Verdacht einer Straftat vorliegt,
 - Information der Objektverantwortlichen über Vorkommnisse.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Sicherheitskonzept können den Vollzugsbediensteten der Kreispolizeibehörde folgende Befugnisse übertragen werden:

- Durchführung von Befragungen, Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen,
- Erteilen von Platzverweisen,
- Durchführung von Sicherstellungen und Beschlagnahmungen,
- Betreten von Wohnungen.

Die genannten Befugnisse dürfen nur innerhalb der jeweiligen Unterkünfte sowie auf dem eingefriedeten Gelände, auf dem diese stehen, ausgeübt werden.

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insb. zur Durchsetzung der einzelnen Maßnahmen, ist dabei nicht zulässig.

6. Aufgaben und Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes

Der Polizeivollzugsdienst (PVD) kommt anlassbezogen bei Gefahrenlagen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in sowie um Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften zum Einsatz, sofern die Verantwortlichen vor Ort (Betreiber, Wachschutz, KOD) die Lage nicht eigenständig bewältigen können.

Darüber hinaus werden die Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünfte durch die örtlich zuständigen Polizeireviere bei der Streifenfälligkeit im täglichen Dienst lageangepasst beachtet.

In diese Maßnahmen können Bürgerpolizisten eingebunden werden, die zudem Kontakt zu den Betreibern der Einrichtungen sowie dem Wachschutz halten.

Wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und der LK SOE nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügt oder ihre Maßnahme nicht auf andere Maßnahme durchsetzen kann, leistet der PVD auf Ersuchen des LK SOE Vollzugshilfe. Das Ersuchen ist bei ad hoc Maßnahmen mündlich zu stellen und dem PVD schriftlich nachzureichen.

7. Zusammenarbeit der für die Sicherheit in und um Erstaufnahmeeinrichtungen Verantwortlichen

7.1. Regelmäßige Sicherheitsbesprechungen

Der LK SOE führt regelmäßige Sicherheitsbesprechungen unter Beteiligung der für Sicherheitsfragen in den jeweiligen Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Stellen

- Betreiber,
- Wachschutz,
- Polizeidienststelle,
- Brandschutzverantwortlicher
- örtliche Brandschutzbehörde
- Ordnungsamt

durch. Die wesentlichen Besprechungsinhalte sind in einem Ergebnisprotokoll zu dokumentieren und in der Objektmappe abzulegen.

Mit Blick auf die für jede Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkunft unterschiedlichen spezifischen Bedingungen ist durch den LK SOE ein objektbezogener fester Ansprechpartner zu bestimmen.

Der Verantwortliche des Betreibers der jeweiligen Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkunft stimmt sich mit dem zuständigen Mitarbeiter des LK SOE zu sicherheitsrelevanten Aspekten ab.

Dazu gehören u. a.:

- tägliche Übermittlung der aktuellen Belegungszahlen der Einrichtung an den LK SOE, nachrichtlich an die zuständige Polizeidienststelle (nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen, Staatsangehörigkeiten)
- Meldung von Ereignissen mit Sicherheitsrelevanz in und an der Einrichtung an den LK SOE und nachrichtlich an die zuständige Polizeidienststelle (Anlage 7).

Zudem arbeiten Betreiber und Wachschutz zu Sicherheitsfragen in den Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften im täglichen Dienstbetrieb eng zusammen. Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen ist grundsätzlich gemeinsam vorzugehen.

7.2. Entwicklung von Einsatzszenarien

Um die Handlungssicherheit des in Not-/ Interims- und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzten Personals des Betreibers und Wachschutzes bei sicherheitsrelevanten Ereignissen zu erhöhen sowie ein effektives Zusammenwirken mit staatlichen Behörden (Polizeidienststelle, Feuerwehr, KOD, Ordnungs- und Gesundheitsamt) zu gewährleisten, sind für nachfolgende Fälle Plandokumente vorzuhalten:

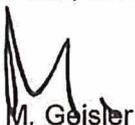
- Erstbelegung (Anlage 8),
- Räumung und Evakuierung,
- Brand,
- Bombendrohung,
- Amok,
- ansteckende Krankheiten und Seuchen.

Die Verantwortung für die Erstellung, Aktualisierung und Verteilung objektbezogener Einsatzakten (Objektmappe) liegt bei dem LK SOE.

Die Einsatzszenarien sind – wenn möglich – einmal jährlich im Rahmen von gemeinsamen Übungen zu trainieren.

Pirna, den

19.05.2016


M. Geisler



